

Ausfertigung

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Gemeinde Buckenhof, Gemeinde Uttenreuth, Gemeinde Kalchreuth und gemeindefreie Gebiete für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen

vom 30. April 2001

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695 ff), geändert durch Gesetze vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 353), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 348), vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403), vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) und vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Erlangen wird in den Gemeinden Buckenhof, Uttenreuth, Kalchreuth und in den gemeindefreien Gebieten „Buckenhofer Forst“, Tennenloher Forst“ und „Dormitzer Forst“, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 9 Fassungsbereichen (Zonen I),
- 1 engeren Schutzzone (Zone II),
- 1 weiteren Schutzzone A (Zone III A) und
- 1 weiteren Schutzzone B (Zone III B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlagen 1.1 bis 1.4) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1.2) und 1 : 2.000 (Anlage 1.3 und 1.4) maßgebend, die im Landratsamt Erlangen-Höchstadt niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weiteren Schutzzonen sind in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		verboten wie Nummer 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , wenn der Düngemitelesatz zu jeder Kultur (ausgenommen Grünland) nicht bedarfsgerecht auf der Basis von Frühjahrs - N _{min} -Analysen erfolgt - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. v e r b o t e n , auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n			
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage-sickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
1.6 Lagern von stickstoffhaltigen Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	
1.9 Stallungen zu errichten und zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1;	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2, Ziff. 2	verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe großflächig zerstört wird	
1.11 Beweidung	verboten		---	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden; verwendet werden dürfen nur Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ohne W-Auflage.		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage-sickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die bodenverfügbare Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet.	
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1.000 Festmeter	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Hausgärten	---
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			---
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2, Ziff. 4	verboten		verboten, ausgenommen Kahlschlag bis zu einer Fläche von max. 2.000 m ² und bei Schadensereignissen i.S.v. Anlage 2, Ziff. 5	
1.20 Winterfurchen	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 1. Oktober		
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
1.22 Kalkung des Bodens bei forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	Die vorgesehenen Maßnahmen sind zu begründen und dem LRA sowie der Erlanger Stadtwerke AG vorher anzuzeigen.		

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 8 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; bestehende Fischteiche genießen Bestandsschutz, Fischteichentladungen sind der Erlanger Stadtwerken AG vorher anzuzeigen.	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
3.4 Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 19g, Abs. 5 WHG, auch Pflan- zenschutzmitteln, au- ßerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungs- klasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfall- gesetze und bergbau- liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kern- technischen Anlagen im Sinne des Atom- gesetzes	verboten			
3.7 Genehmigungspflich- tiger Umgang mit ra- dioaktiven Stoffen im Sinne des Atomge- setzes und der Strah- lenschutzverordnung	verboten		---	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehand- lungsanlagen zu er- richten oder zu er- weitern	verboten		verboten, für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdich- tung	
4.2 Regen- und Misch- wasserentlastungs- bauwerke zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		---	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu er- weitern	verboten		verboten, ausgenommen vor- übergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten			

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer	- - -
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage- <u>Bergbau</u>				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RIStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten v e r b o t e n wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			v e r b o t e n , für Rangierbahnhöfe
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n			

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport	verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forst-, wirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			--- (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14 Düngen mit mineralischem Stickstoffdünger (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	verboten, wie Nr. 1.14			
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr.4.7	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			---
7. Betreten	verboten	---		

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 2.1, 4.6, 5.10, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchststadt oder Landratsamt Forchheim) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Ausnahme nachgewiesen wird und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der nach § 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 30. April 2001
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

.....
K r u g
Landrat



Ausfertigung

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
– sonstige Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)
– Schafe (mit Nachzucht)	180 Stück	(1 Stück mit Nachzucht = 0,22 DE)
– Pferde bis 6 Monate, Kleinpferde	140 Stück	(1 Stück = 0,28 DE)
– Pferde über 6 Monate	80 Stück	(1 Stück = 0,5 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
5. Ein Schadensereignis liegt vor, wenn die Gefahr einer Massenvermehrung von Borkenkäfern besteht, ausgelöst auf Grund
 - von Stehendbefall durch rindenbrütende Insekten (Borkenkäfer, Prachtkäfer),
 - Kahlfraß oder bestandsbedrohenden Fraßschäden durch blatt- und nadelfressende Insekten oder
 - abiotischen Schadensereignissen (z.B. Sturm).

Höchststadt/Aisch, 30. April 2001
Landratsamt Erlangen-Höchststadt


.....
K r u g
Landrat

